

Allgemeine Informationen zum Thema Lagerung von Tankpatronen in Deutschland

Grundsätzlich gilt:

Bitte beachten Sie die Sicherheitshinweise auf den Tankpatronen sowie auf dem Sicherheitsdatenblatt.

SFC darf keine Rechtsberatung anbieten - zudem können sich gesetzliche Vorschriften ändern. Die folgenden Hinweise entbinden Sie daher nicht davon, evtl. weitergehende Vorschriften zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an uns:

SFC Energy AG
Sales
Eugen-Sänger-Ring 7
85649 Brunnthal-Nord
Tel: +49 89 673 592-0
Fax: +49 89 673 592-369
sales@sfc.com
www.sfc.com

1. Begriffe und Definition

Flammpunkt

Der Flammpunkt ist die niedrigste Temperatur, bei der unter definierten Bedingungen eine Flüssigkeit brennbares Gas oder brennbaren Dampf in solcher Menge abgibt, da bei Kontakt mit einer Zündquelle sofort eine Flamme auftritt.

Flammpunkt Methanol: < 21 °C, leicht entzündlich

Läger

Räume, Bereich in Gebäuden oder im Freien, die dem Zwecke einer Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in ortsbeweglichen oder ortsfesten Behältern.

Lagern

Ist das aufbewahren zur späteren Verwendung und schließt das bereitstellen für den Transport erst nach 24 Stunden ein.

2. Überblick

Methanol ist als giftige und leichtentzündliche Flüssigkeit eingestuft. Um die Sicherheit der Beschäftigten, Kunden und Dritter zu gewährleisten, sind Maßnahmen gegen Gesundheits-, Brand- und Explosionsgefahren erforderlich, die im Rahmen einer Gefährdungsanalyse festzulegen sind. Am Arbeitsplatz selbst dürfen Tankpatronen (Methanol) nur in Mengen bereitgehalten werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind.

Lagerungsmethoden sind:

- Sicherheitsschränke
- Spezielle Lagerräume
- Überdachte Freiläger

Dabei sind insbesondere die Anforderung des Explosionsschutzes zu beachten und dementsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen sind in der „Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten“ (TRbF 20) festgelegt und sind abhängig von:

- Gefährdungsklasse (Methanol: Klasse B)
- Menge an gelagerten Methanol
- Ort und Art der Lagerung

Hinweis:

Bei Lagerungen **über 10.000 Liter** in ortsbeweglichen Behältern ist eine **Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich**

Darüber hinaus gelten ebenfalls die **Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 514 – Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern)**.

Hinweis:

Die TRGS 514 gilt nicht, wenn Stoffe in einer Menge von **höchstens 200 kg** gelagert werden.

Methanol ist als leichtentzündlich eingestuft. Für das Lagern ist daher auch die „Betriebssicherheitsverordnung – Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – BetrSichV)“ zu beachten. Durch die „Betriebssicherheitsverordnung“ wurde u.a. die „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ (VbF) aufgehoben. Die „Ausführungsbestimmungen“ der „VbF“ waren die „Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten“ (TRbF). Da eine entsprechende „Technische Regel für Betriebssicherheit“ (TRBS) noch nicht verabschiedet ist, sind die „alten“ TRbFs weiter zu beachten. Für das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten gilt die „TRbF 20 – Lager“ (siehe oben).

Ob es sich bei den Lagern um „Explosionsgefährdete Bereiche“ (§ 5 BetrSichV) handelt, muss im konkreten Fall die „Gefährdungsbeurteilung“ ergeben. Gegebenenfalls ist dann ein „Explosionsschutzdokument“ zu erstellen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Sicherheitsbeauftragten oder Gefahrstoffbeauftragten.

Geeignete Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Lagerung:

- Lagerräume mit feuerfesten oder feuerhemmend Trennwänden
- Be- und Entlüftung des Lagers
- Vermeidung von Zündquellen
- Zugang zum Lager nur für Fachkundige, unbefugtes Entnehmen ist sicherzustellen
- Gefahren (brennbar und giftig) müssen erkennbar sein, Kennzeichnungen müssen sichtbar sein
- Lagerung muss geordnet und übersichtlich sein
- Getrennt und nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln
- Eine Gefährdung von Gewässern ist auszuschließen

3. Lagern

In Arbeitsräumen

Am Arbeitsplatz selbst dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in Mengen bereitgehalten werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Das lagern in speziell dafür zugelassenen Einrichtungen z.B. Sicherheitsschränken nach TRbF 20 Anhang L ist zulässig am Arbeitsplatz.

In Verkaufsräumen

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist in Verkauf- und Vorratsräumen des Einzelhandels anzeige- und erlaubnisfrei zulässig (siehe TRbF 20 Tafel 1)

- Bis 60 m²: 120 Liter
- Über 60 m² bis 500 m²: 400 Liter
- Über 500 m²: 600 Liter

In Kellern von Wohnhäusern

Zulässig ist die Lagerung bis zu 20 Litern (gem. TRbF 20 – Tafel 1)

4. Lagerungsmöglichkeiten

Folgende Lagerungsmöglichkeiten sind zulässig

- Lagerräume mit Wänden und Decken aus feuerbeständigen Materialien. Die Lager können im oder auch ausserhalb des Betriebsgebäudes sein.
- Lagerung in überdachten Freilägern
- Zugelassene Sicherheitsschränke nach TRbF 20 – Anhang L sind für die Lagerung von Kleinmengen in Gebäuden ohne Lagerräume geeignet.

5. unzulässige Lagerung

1. in Durchgängen und Durchfahrten,
2. in Treppenträumen,
3. in allgemein zugänglichen Fluren,
4. auf Dächern von Wohnhäusern, Krankenhäusern, Bürohäusern und ähnlichen Gebäuden sowie in deren Dachräumen,
5. in Arbeitsräumen,
6. in Gast- und Schankräumen.

8. Gesetz, Verordnungen und technische Regeln

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 20 – Läger)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 514 – Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern)

8. Zusammenlagerung mit anderen Gefahrstoffen

Wenden Sie sich bitte an Ihren Gefahrstoffbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten in Ihrem Haus.